

Empfehlung zu bruchsicherem Glas in Verkehrsbereichen

April 2021

Die neuen Teile 1 und 2 der DIN 18008 liegen seit nunmehr einem Jahr im Weißdruck vor. Obwohl die Neuerungen der Norm hinlänglich bekannt sind, scheint nach wie vor Abschnitt 5.1.4 von Teil 1 Verständnisschwierigkeiten zu bereiten. Er lautet:

5.1.4 Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschränkung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden.

ANMERKUNG: Es wird z. B. auf § 37, Abs. (2) Musterbauordnung (MBO) bzw. die entsprechende Umsetzung im Landesrecht verwiesen.

Dieser Normabschnitt wird oftmals als „Freifahrtschein“ für die Verwendung nicht-bruchsicherer Gläser in Verkehrsbereichen interpretiert. Jedoch steht das dort nicht. Objektiv betrachtet konkretisiert der Normabschnitt lediglich, wie Schutzmaßnahmen für Verglasungen aussehen können, wenn sie auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit erforderlich werden.

Die Frage, **ob** gesetzliche Forderungen zur Verkehrssicherheit bestehen, wird dort nicht beantwortet. Stattdessen verlangt der Normabschnitt, diese zunächst zu ermitteln und – sofern welche bestehen, die Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich machen – sie durch Beschränkung der Zugänglichkeit (Abschränkung) oder durch Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten zu erfüllen.



Beispielhaft wird dazu auf § 37 (2) „Fenster, Türen, sonstige Öffnungen“ der Muster-Bauordnung (MBO) verwiesen. Es könnten aber auch z. B. § 3 „Allgemeine Anforderungen“ oder § 16 „Verkehrssicherheit“ der MBO relevant sein. Ähnliche Forderungen können darüber hinaus auch in anderen Rechtsgebieten gestellt werden, wie z. B. dem Arbeitsrecht (Arbeitsstättenverordnung), dem Sozialrecht (Unfallverhütungsvorschriften) oder dem Privatrecht (allgemeine Verkehrssicherungspflicht, bei Unterlassung Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB), wobei diese Aufzählung nicht vollständig sein muss.

Die Vielzahl der infrage kommenden gesetzlichen Forderungen ist für Planer, Fensterhersteller und Glasverarbeiter oftmals unüberschaubar. Und damit auch die Beantwortung der Frage, ob und welche gesetzlichen Forderungen bestehen und ob nicht irrtümlich eine davon übersehen wurde.

Daher empfiehlt der Bundesverband Flachglas in seiner BF-Information 016/2020 allen in der Glasberatung Tätigen, in Beratungsgesprächen mit Bauherren und Kunden für Verkehrsbereiche stets eine Empfehlung für bruch sichere Gläser, also Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas auszusprechen.

Ziel der BF-Empfehlung ist, Haftungsrisiken für die in der Glasberatung Tätigen zu minimieren, die aus dem Übersehen einer gesetzlichen Forderung bzw. einer Fehleinschätzung der örtlichen Gegebenheiten resultieren können. Dieser Empfehlung schließt sich der Flachglas MarkenKreis an. D. h. auch wir empfehlen:

Sofern Planer, Fensterhersteller und Glasverarbeiter keine Haftungsrisiken eingehen wollen, sollten sie in Beratungsgesprächen mit Bauherren und Kunden für Verkehrsbereiche, d. h. für Bereiche, in denen sich Personen bei der Fortbewegung inner- und außerhalb von Gebäuden an Glas verletzen könnten, stets bruch sichere Gläser, also Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas empfehlen. Darüber hinaus empfehlen wir, dies in einem Beratungsprotokoll zu dokumentieren und dieses vom Bauherrn bzw. Kunden gegenzeichnen zu lassen.

Die o. g. BF-Information 016/2020 „Information zu Sicherheitsglas in der neuen DIN 18008“ finden Sie als kostenfreien Download unter:

www.bundesverband-flachglas.de/downloads/bf-informationen

